Ausschussvorsitzender Koop ruft den Tagesordnungspunkt anhand der Vorlage auf und berichtet, dass nach langen Verhandlungen, an denen er selbst als Kreistagsabgeordneter teilgenommen habe, im September beschlossen wurde, dass als Verteilmasse für die zukünftige öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgabe der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege kein Festbetrag mehr gelte. Dieser ehemals feststehende Betrag werde ersetzt durch einen kostenabhängigen und somit flexiblen Betrag (50 % der nachgewiesenen Netto-Ist-Kosten aller kreisangehörigen Städte und Gemeinden). Nach dieser Vereinbarung könnte den Gemeinden noch im Jahr 2020 ein Abschlag auf die Zahlung der zusätzlichen Mittel des Jahres 2021 (basierend auf den Zahlen aus 2019) gewährt werden, sofern **alle** Gemeinden dem in der Vereinbarung enthaltenen Verteilschlüssel (unverändert Pauschalbetrag pro Kind im Alter von 0 – 13 Jahren) zustimmen würden. Allerdings würde von manchen kreisangehörigen Gemeinden ein anderer Verteilungsmaßstab gefordert.

Da die Samtgemeinde nach der in der Vorlage ausführlich beschriebenen Berechnungsmethode deutlich profitieren würde, sollte die Vereinbarung so unterschrieben werden lt. Koop. Darüber hinaus betont Koop, dass das System nicht starr sei, sondern u.a. von den Kinderzahlen und den aufkommenden Kosten abhänge und somit zukünftig entsprechend erforderliche Verhandlungen zum jeweils gültigen Verteilschlüssel möglich sein sollten.

Samtgemeindebürgermeister Wernke führt dazu aus, dass die nun vorliegende Vereinbarung ein großer Erfolg sei, da hiernach die Netto-Ist-Kosten aller Gemeinden berücksichtigt würden und kein vorher festgelegter Betrag ausgezahlt werde. Wernke betont, dass der Verteilschlüssel verhandelt werden müsse, da die einzelnen Gemeinden hierzu sehr unterschiedliche Ansichten vertreten. Nach seiner Ansicht sollten in einem zukünftigen Verteilschlüssel die Hauptkosten berücksichtigt werden, die für die Kinder im Alter von 0 – 6 Jahren anfallen würden. Denn in der Samtgemeinde Bersenbrück würden genau für diese Gruppe die Kosten zukünftig steigen u.a. aufgrund von (automatischen) Stufensteigerungen der Betreuungskräfte und der Neuregelung bzgl. der Vertretungsstellen der Kindergartenleitungen sowie der Nachbesetzung von momentan nicht besetzten Stellen. Abschließend betont Wernke, dass die neu aufgenommene 50/50-Regelung auch deswegen positiv zu bewerten ist, da nach der alten Pauschalregelung jegliche Einsparanreize (z.B. Einbeziehung von Ehrenamt) unterdrückt würden.

Ergänzend hierzu teilt Erster Samtgemeinderat Güttler mit, dass es innerhalb des Landkreises eine große Spanne zwischen dem Aufwand pro Kindergartenplatz gäbe. So liege die Samtgemeinde mit rd. 1.300 € pro Kind an 5. Stelle, während der höchste Betreuungsaufwand in einer Gemeinde bei rd. 2.300 € pro Kind liege.

Auf Nachfrage erklärt Wernke die weitere Vorgehensweise. Danach kann die Vereinbarung erst nach Vorliegen des Ratsbeschlusses unterzeichnet werden. Wernke betont, dass in der neuen Vereinbarung lediglich die Verteilmasse neu geregelt würde, wonach die ehemalige Deckelung nach Absatz 1 durch die Festlegung auf 50 % der Netto-Ist-Kosten ersetzt werde. Auch wenn es von

einigen Bürgermeistern gefordert wurde (z.B. durch die Aufnahm einer Fußnote oder das Erarbeiten einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den kreisangehörigen Gemeinden), sei ein irgendwie gearteter Verteilungsschlüssel nicht vom Kreistagsbeschluss abgedeckt, sondern müsse im Anschluss neu mit dem Landkreis verhandelt werden.

Nachdem sich keine weiteren Wortmeldungen ergeben, schlägt der Ausschuss dem Samtgemeinderat einstimmig vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- „Der Samtgemeindebürgermeister wird ermächtigt, mit dem Landkreis Osnabrück sowie den kreisangehörigen Kommunen die neue öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgabe der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (örV Kinderbetreuung) abzuschließen.
- Der Samtgemeindebürgermeister wird ermächtigt, Verhandlungen über die Neugestaltung des gemeindlichen Verteilschlüssels zur Aufteilung der Zuweisungsmasse auf die kreisangehörigen Kommunen ab der Abrechnung des Jahresergebnisses 2021 zu führen. Die Neuregelung des Verteilschlüssels ist dem Samtgemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.“